



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.

DAMIT DER URLAUB NICHT INS WASSER FÄLLT TEUERUNGSPRÄMIE FÜR ARBEITNEHMER



02/22

INHALT: Nachgefragt bei ... [Mag. \(FH\) Christian Moritz](#) S. 2 | Entlastungspaket und Abgabenänderungsgesetz: [Von der Teuerungs- zur Neuerungswelle](#) S. 3 | Jetzt planen, ab dem nächsten Jahr begünstigt investieren: [Der Investitionsfreibetrag feiert sein Comeback](#) S. 4 | Komplizierter Energiekostenausgleich: [Ist schlecht gemacht, was „gut scheint“?](#) S. 6 | Spenden für Kiew: [Gutes tun und auch noch Steuern sparen](#) S. 7 | Intern. [Steuernuss](#) S. 8



Mag. (FH) Christian Moritz

„Im Namen des gesamten CONSULTATIO-Teams wünsche ich Ihnen einen wunderschönen Sommer. Erholen Sie sich gut und bleiben Sie gesund!“

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;

1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;

Sandra Prasz, MSc; Mag. Katrin Edlinger; Jennifer

Bandat MSc (WU); Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1 + 3: shutterstock/

Natykach Nataliia, S. 4: shutterstock/Africa Studio,

S. 5: shutterstock/Petair, dibrova, S. 6: shutterstock/

Anton Starikov, S. 7: shutterstock/Liudmyla Guniavaia

Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

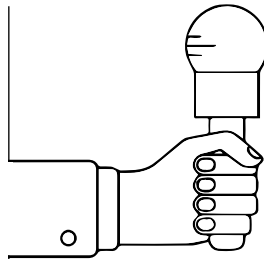
Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,

Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
International



Nachgefragt bei ...

Mag. (FH) Christian Moritz

Corona, Ukraine-Krieg, steigende Inflation:

Wie wird die Wirtschaft damit fertig?

Tatsächlich kommt die Welt seit über zwei Jahren nicht zur Ruhe. Zuerst hat uns ein kleines Virus mit großen Auswirkungen überrollt, das uns auch nicht so schnell verlassen wird. Die unerwartete heurige „Sommerwelle“ bringt durch zigtausende Krankenstandstage enormen Schaden für die Volkswirtschaft und die Unternehmen. Seit Februar setzt zudem der Ukraine-Krieg die gesamte Weltwirtschaft zusätzlich unter Druck. Was wir nun alle zu spüren bekommen, sind steigende Energie- und Rohstoffpreise sowie eine Rekord-Inflationsrate.

Wie können Steuerberater in dieser angespannten Situation Unternehmen unterstützen?

Haben wir in den vergangenen beiden Jahren in den Fördertöpfen gerührt, sind wir jetzt mehr denn je als Berater fürs wirtschaftliche Planungsrechnen und Budgetieren gefragt. Steigende Preise, knappe Rohstoffe, Arbeitskräftemangel: Es sind viele Komponenten, die es zu berücksichtigen gilt. Die öffentliche Hand setzt derzeit keine konkreten Maßnahmen, um die Preissteigerung einzudämmen. Immerhin sorgt aber das kürzlich beschlossene Teuerungs-Entlastungspaket kurzfristig für mehr Kaufkraft. Die Teuerungsprämie ist eine steuerlich interessante Option für Arbeitgeber. Lesen Sie die Details in dieser Ausgabe der CONSULTATIO News. Wir sind gespannt, ob nun auch strukturelle Maßnahmen folgen – vor allem, ob die kalte Progression tatsächlich abgeschafft wird.

Kann zumindest in der Personalverrechnung durchgeatmet werden?

Auch wenn die Pandemie etwas in den Hinterkopf geraten ist, sind die Mitarbeiter in der Personalverrechnung nach wie vor intensiv damit beschäftigt, Kurzarbeit und Vergütungsanträge nach dem Epidemiegesetz abzurechnen. Der Gesetzgeber hat zudem im Arbeitsrecht und in der Personalverrechnung einige Gesetzesentwürfe zur Begutachtung ausgesandt, um für eine mögliche Corona-Welle im Herbst gewappnet zu sein. Für Spannung ist also weiter gesorgt!

Bleiben die persönlichen Sommerpläne in einer solch intensiven Zeit auf der Strecke?

Nein, im Gegenteil. Speziell in solch stressigen Zeiten sind die eigenen Energiereserven wieder aufzutanken. Den Sommerurlaub will weder ich noch meine Familie missen.

Entlastungspaket und Abgabenänderungsgesetz bringen viele neue Regeln

Von der Teuerungs- zur Neuerungsstufe

Dr. Georg Salcher



Der Gesetzgeber rührt kräftig um im Steuerrecht. Noch ehe das im Februar veröffentlichte Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 richtig in Kraft ist, sind schon die nächsten Reformen auf dem Weg: Im Juni beschloss das Parlament ein milliardenschweres Teuerungs-Entlastungspaket, im Juli folgt das umfangreiche Abgabenänderungsgesetz 2022. Es bringt erhebliche Neuerungen im Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Verfahrensrecht.

Öffentlichkeitswirksam präsentierte die Bundesregierung Ende Juni die Entlastungsmaßnahmen gegen die Rekordinflation. Über die Vielzahl an Benefits haben die Tagesmedien schon ausführlich berichtet. Sie sollen insbesondere den Niedrigverdienern als rasche Soforthilfe zugutekommen. Nicht weniger als fünf Milliarden Euro fließen über zusätzliche Familienbeihilfe, erhöhten Familien-, Klima- und Teuerungsbonus sowie diverse Absetzbeträge an die Steuerzahler. Das soll die Kaufkraft stärken. Viele Experten sehen darin allerdings eher kurzfristige Schmerz- als langfristige Heilmittel.

Steuerfreie Teuerungsprämie

Der Finanzminister führt für die Kalenderjahre 2022 und 2023 eine Teuerungsprämie ein. Sie ist an die steuerfreie Corona-Prämie der beiden Vorjahre angelehnt. Gewährt der Arbeitgeber heuer und nächstes Jahr seinen Arbeitnehmern wegen der Teuerung zusätzlich Bonuszahlungen und Prämien, sind diese

- bis 2.000,- EUR pro Jahr steuerfrei und zusätzlich
- bis 1.000,- EUR pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt.

Es muss sich dabei aber eben um zusätzliches Geld handeln, das der Arbeitgeber bisher üblicherweise nicht ausbezahlt hat. Belohnungen, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen fließen, fallen demnach nicht unter diese Befreiung.

Wichtig: Sie wollen Ihren Mitarbeitern sowohl eine steuerfreie Gewinnbeteiligung (siehe CONSULTATIO News 1/2022) als auch eine Teuerungsprämie zukommen lassen? Dann bleibt die Auszahlung nur steuerfrei, insoweit die Zahlungen insgesamt EUR 3.000,- pro Jahr nicht übersteigen!

CONSULTATIO-TIPP

Wenn Sie heuer bereits eine Gewinnbeteiligung steuerfrei gewährt haben, können Sie diese im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandeln. Das ist von Vorteil. Denn die Teuerungsprämie ist nicht nur von der Einkommensteuer, sondern auch von der Sozialversicherung und den Lohnnebenkosten befreit (insbesondere Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag).

Familienbonus: Bis Ende September aufrollen

Der Familienbonus steigt rückwirkend mit 1. Jänner 2022 von EUR 1.500,- auf EUR 2.000,-. Arbeitgeber sind verpflichtet, bis Ende September 2022 für die bereits vergangenen Monate eine Aufrollung zu machen.

CO₂-Bepreisung verschoben

Die Pflicht zum Erwerb von CO₂-Emissionszertifikaten für Öl-, Gas- und Kohlelieferanten wurde vom 1. Juli auf den 1. Oktober 2022 verschoben.

Die Bundesregierung hat weitere strukturelle Maßnahmen angekündigt. So will sie die kalte Progression abschaffen, die Lohnnebenkosten senken und Absetzbeträge sowie Sozialleistungen valorisieren. Bis dato liegen dafür aber noch keine Gesetzesentwürfe vor.

Abgabenänderungsgesetz 2022

Das neue Abgabenänderungsgesetz liegt im Entwurf vor. Es wird zahlreiche Neuerungen bringen:

- Öffi-Ticket & Pendlerpauschale
- pauschale Betriebsausgaben für Jahreskarten
- Dreiecksgeschäfte auch bei Reihengeschäften mit mehr als drei Personen
- neue Regeln für ausländische Vermieter
- Verzinsung von Umsatzsteuerguthaben und -nachzahlungen

Sobald das Parlament das Gesetz beschlossen hat, informieren wir Sie auf unserer neuen Homepage www.consultatio.com, unseren Social-Media-Seiten sowie in der nächsten Ausgabe der CONSULTATIO News.



Jetzt planen, ab dem nächsten Jahr begünstigt investieren

Der Investitionsfreibetrag feiert sein Comeback

Mag. Katrin Edlinger

Der Gesetzgeber packt ein einst bewährtes „Steuerzuckerl“ wieder aus: den Investitionsfreibetrag (IFB). Das soll den Wirtschaftsstandort Österreich stärken und Investitionen steuerlich attraktiver machen. Unternehmer können den IFB ab 2023 beanspruchen. CONSULTATIO News fasst zusammen, was Sie wissen müssen, um künftige Investitionen schon jetzt steueroptimal zu planen.

Was ist der Investitionsfreibetrag?

Bei dem Freibetrag handelt es sich um ein Fördermodell, das es schon einmal gegeben hat: Bis 2001 war es möglich, für bestimmte Anschaffungen fiktive Betriebsausgaben in Form des Investitionsfreibetrages geltend zu machen. Nun ist die Begünstigung zurück – in angepasster Form.

Den neuen Investitionsfreibetrag können Sie für Investitionen ab dem 1. Jänner 2023 geltend machen. Er liegt bei 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbares begünstigtes Anlagevermögen. Investieren Sie in die Ökologisierung, erhöht sich der Freibetrag sogar auf 15 %. (Hinweis: Was genau als Öko-Investment gilt, soll eine eigene Verordnung regeln, die sich voraussichtlich an der Richtlinie zur AWS-Investitionsprämie orientieren wird.) Die eigentliche

Abschreibung bleibt dabei in voller Höhe bestehen. Ihre Anschaffungskosten werden also nicht gekürzt, wenn Sie den Investitionsfreibetrag beanspruchen.

Das neue Steuerzuckerl lässt sich für Investitionen von bis zu 1 Million Euro pro Jahr nutzen. Im Falle eines Rumpfwirtschaftsjahres ist der Höchstbetrag aliquot aufzuteilen. Wie früher handelt es sich auch beim neuen Investitionsfreibetrag um eine fiktive Betriebsausgabe – sie verringert die steuerliche Bemessungsgrundlage.

CONSULTATIO-TIPP

Sie können den Investitionsfreibetrag gleichzeitig mit der Forschungsprämie in Anspruch nehmen.

Was ist begünstigtes Anlagevermögen?

Um ab der Veranlagung 2023 an den Investitionsfreibetrag zu kommen, müssen die begünstigten Wirtschaftsgüter nach dem 1. Jänner 2023 angeschafft werden und eine mindestens vierjährige Nutzungsdauer haben. Die Investition hat zudem einem österreichischen Betrieb (bzw. einer Betriebsstätte) zurechenbar zu sein.

Aber Achtung!

Einige Anschaffungen sind vom Investitionsfreibetrag ausdrücklich ausgeschlossen:

- Wirtschaftsgüter, für die Sie bereits den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag nutzen
- Wirtschaftsgüter, für die steuerliche Vorgaben für die Abschreibung bestehen – etwa Gebäude oder Pkw. Gute Nachrichten gibt es allerdings in Sachen Elektroautos: Für sie lässt sich voraussichtlich sogar der 15%ige Investitionsfreibetrag geltend machen.
- geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn sie im Jahr der Anschaffung steuerlich voll abgeschrieben werden
- unkörperliche Wirtschaftsgüter – ausgenommen, sie sind den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die dazu dienen, fossile Energieträger zu fördern, zu speichern oder zu transportieren

Wer kann den Investitionsfreibetrag beantragen?

Der Freibetrag steht Ihnen als Unternehmer zu, sofern Sie betriebliche Einkünfte haben und Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln. Somit können sowohl Gesellschaften als auch natürliche Personen die Begünstigung beanspruchen. Wenn Sie hingegen die vereinfachte Gewinnermittlung mittels Pauschalierung nutzen, haben Sie keinen Anspruch auf den Investitionsfreibetrag.

CONSULTATIO-TIPP

Planen Sie in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen, haben Ihren Gewinn bisher aber mittels Pauschalierung ermittelt? Dann kann sich ein Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchaus lohnen!

**Wie kommen Sie an den Investitionsfreibetrag?**

Der Freibetrag lässt sich immer nur in jenem Jahr nutzen, in dem Sie begünstigtes Gut anschaffen oder herstellen lassen. Erstreckt sich die Anschaffung/Herstellung über mehr als ein Wirtschaftsjahr, dürfen Sie den Investitionsfreibetrag bereits von den aktivierten Teilausgaben geltend machen. Er ist anschließend in der Steuererklärung oder – bei Personengesellschaften – in der Feststellungserklärung auszuweisen. Zudem gilt es die in Anspruch genommenen IFB-Summen im Anlageverzeichnis bei dem jeweiligen Wirtschaftsgut zu vermerken.

Beachten Sie bitte, dass sich der Fiskus in zwei Fällen den Freibetrag via Nachversteuerung zurückholt:

1. wenn das begünstigte Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, noch bevor die vierjährige Behaltdauer abgelaufen ist
2. wenn das begünstigte Wirtschaftsgut ins Ausland verbracht wird.

Vermieten Sie das Gut hingegen gegen Geld in einen anderen EU-Mitgliedstaat, fällt keine Nachversteuerung an. Nachversteuerung bedeutet übrigens, dass Sie den Investitionsfreibetrag in dem Jahr gewinnerhöhend anzusetzen haben, in dem Sie das Gut ausscheiden oder ins Ausland schaffen. Geschieht das Ausscheiden aufgrund höherer Gewalt oder wegen eines behördlichen Eingriffs, ist keine Nachversteuerung fällig! Übertragen Sie Ihren Betrieb und scheidet das Wirtschaftsgut danach innerhalb der Behaltfrist aus, trifft der gewinnerhöhende Ansatz Ihren Rechtsnachfolger.

Ein Beispiel aus der Praxis

Unternehmer Berger tätigt 2023 mehrere Investitionen. Er schafft ein Bürohaus, eine neue Maschine um EUR 40.000,- und ein Elektroauto um EUR 35.000,- an. Hinzu kommen mehrere geringfügige Wirtschaftsgüter, die er 2023 sofort abschreibt. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen beträgt Bergers Gewinn EUR 90.000,-. Für das Gebäude und die geringwertigen Wirtschaftsgüter kann er keinen IFB geltend machen, weil sie kein begünstigtes Anlagevermögen darstellen. Für die Maschine steht hingegen der IFB in Höhe von 10 % zu. Und das Elektroauto bringt als ökologische Investition 15 %. Damit reduziert sich der Gewinn immerhin um EUR 9.250,- (IFB von EUR 4.000,- für die Maschine und von EUR 5.250,- für das Elektroauto). Herr Berger muss somit nur einen Gewinn von EUR 80.750,- versteuern.

Wie Sie am Beispiel sehen, lässt sich mit dem Investitionsfreibetrag eine spürbare Steuerentlastung sichern – und das ohne großen Aufwand.

Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gern bei der steueroptimalen Investitionsplanung!



Komplizierter Energiekostenausgleich Ist schlecht gemacht, was „gut scheint“?

Jennifer Bandat, MSc (WU)

Die Energiepreise steigen drastisch. Um das auszugleichen, versendet die Bundesregierung seit Ende April 2022 Gutscheine. Aber Achtung: Nicht alle Stromverbraucher bekommen die Unterstützung. Und nicht jeder Gutschein darf auch tatsächlich eingelöst werden – Strombezieher ohne eigenen Liefervertrag schauen durch die Finger. Wer die Einkunftsobergrenze überschreitet, geht ebenfalls leer aus. Die komplizierte Regelung der einmaligen Fördermaßnahme wirft zahlreiche Fragen auf. CONSULTATIO News hat die Antworten!

„Energiekostenausgleichs-Gutschein“ heißt die Förderung der Bundesregierung in Höhe von EUR 150,- pro Haushalt offiziell. Ein solcher soll bis Ende Juni 2022 an jeder österreichischen Adresse im Postkasten liegen, an der jemand seinen Hauptwohnsitz hat. In der Folge kann jeder Haushalt einen Gutschein einlösen, sofern ein aufrechter Stromlieferungsvertrag besteht – und die Einkunftsobergrenze nicht überschritten ist! Nach dem Einlösen wird die Gutschrift auf den Liefervertrag für den Haushalt angerechnet. Sie ist einkommensteuerfrei.

Untermieter haben Pech

Einlösen darf den Gutschein nur, wer via Stromlieferungsvertrag zur Zahlung verpflichtet ist. Damit entfällt der Energiekostenausgleich für so manche Untermieter oder Mitglieder von Wohngemeinschaften. Sie tragen zwar anteilig zur Stromrechnung bei, haben aber kein direktes Vertragsverhältnis zum Stromlieferanten.

Der Gutschein ist auszufüllen und bis spätestens 31. Oktober 2022 einzulösen. Der Energieversorger berücksichtigt die EUR 150,- dann bei der Jahres- oder Schlussabrechnung, frühestens ab Juni 2022.

Einlöseverbot für Gutverdiener

Den Gutschein darf nur einlösen, wer

- an der jeweiligen Adresse von 15. März 2022 bis 30. Juni 2022 an zumindest einem Tag seinen Hauptwohnsitz hatte,
- zahlender Kunde bei einem Stromlieferanten ist und
- mit seinen Einkünften eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet.

Maßgeblich sind die steuerlichen „Einkünfte“. Zu unterscheiden ist hier zwischen einem „Einkommen-“ und einem „Mehrpersonenhaushalt“:

„Einkommenshaushalt“

Sie leben am Hauptwohnsitz allein (oder mit weiteren Personen, die an der Adresse aber keinen Hauptwohnsitz haben)? Dann beträgt die Obergrenze für Ihre Einkünfte EUR 55.000,- pro Jahr. Sie leitet sich von der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ab und bezieht sich ausschließlich auf die Einkünfte der Person mit Hauptwohnsitz.

„Mehrpersonenhaushalt“

Sie leben am Hauptwohnsitz mit weiteren Personen, die dort ebenfalls ihren Hauptwohnsitz haben, in einem Haushalt zusammen? In diesem Fall liegt die Grenze bei EUR 110.000,- jährlich. Sie bezieht sich (zusammengerechnet) auf die Einkünfte aller über 18-jährigen Personen mit Hauptwohnsitz.

Maßgeblich ist jeweils der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ aus dem jüngsten Einkommensteuerbescheid. Wer glaubhaft machen kann, dass seine Einkünfte im Jahr 2021 unter dem Grenzwert liegen, dem steht der Energiekostenausgleich zu.

Überschreitet ein Haushalt die Einkommensobergrenzen, darf der Gutschein nicht eingelöst werden. Kassiert jemand den Energiekostenausgleich zu Unrecht, ist er zurückzuzahlen. Die Buchhaltungsagentur des Bundes wird das prüfen. Dazu bekommt sie Einsicht in die Einkommensdaten aller Personen, die einen Gutschein nutzen.

Kein Gutschein in der Post? Nachfordern!

Bei Ihnen ist bis Juli 2022 kein Gutschein eingetroffen? Dann können Sie ihn bis zum 31. August 2022 nachfordern. Möglich ist das via www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich oder telefonisch unter 050 233 798.

Weitere Infos zu dieser – kompliziert konstruierten – Fördermaßnahme geben Ihnen gerne Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen. Hilfreich ist auch eine umfangreiche Frage-Antwort-Liste des Finanzministeriums. Einfach QR-Code scannen.



Spenden für Kiew

Gutes tun und auch noch Steuern sparen

Sandra Prasch, MSc

Der Krieg in der Ukraine hat in ganz Europa eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Viele Menschen spenden Geld oder Güter. Manche machen sich sogar auf den Weg, um vor Ort zu helfen. Und auch die heimische Finanz packt indirekt mit an, indem sie uns (zumeist) erlaubt, Spenden abzusetzen. CONSULTATIO News zeigt, wie Sie Ihre Unterstützung steuerlich am besten verwerten.

Spenden und die Steuer

Spenden sind für gemeinnützige Organisationen unerlässlich und ein wichtiger Eckpfeiler unseres Sozialsystems. Das weiß auch der Gesetzgeber. Deshalb ermöglicht er es, Spenden von der Steuer abzusetzen. Damit es nicht zu Missbrauch kommt, gilt es dafür aber zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Spende ist an eine spendenbegünstigte Organisation zu leisten.
2. Die Spenden eines Jahres dürfen 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Gewinns nicht übersteigen.

CONSULTATIO-TIPP

Spenden Sie als Privatperson, hat der begünstigte Spendenempfänger das der Finanz zu melden. Diese erfasst Ihre Spende dann automatisch im Einkommensteuerbescheid.

Unternehmen: Werbewirksame Katastrophenhilfe absetzbar

Wenn Sie als Wirtschaftstreibender in Krisen notleidenden Menschen helfen, haben Sie eine weitere Möglichkeit, Ihre Spenden steuerlich geltend zu machen: nämlich als Betriebsausgabe. Aber Achtung: Um als solche anerkannt zu werden, muss Ihre Hilfsleistung mit einer Werbewirkung verbunden sein. Wie stellen Sie das sicher? Beispielsweise, indem Sie die Spende auf Ihrer Website, auf Plakaten oder durch Medienberichte öffentlich machen.

Punkto Umsatzsteuer gilt: In Situationen des Notstands zählen entgeltliche und unentgeltliche Hilfsgüterlieferungen von Unternehmen kraft Verordnung als nicht steuerbare Umsätze. Das bedeutet, dass unter folgenden Voraussetzungen kein Eigenverbrauch zu versteuern ist:

1. Der Bestimmungsort der Hilfsgüter liegt in einem Staat, der in der entsprechenden (aktuellen) Verordnung aufgelistet ist, also zum Beispiel in der Ukraine.
2. Die begünstigte Organisation hat den Erhalt der Lieferung bestätigt.
3. Der Spender hat der Finanz die Hilfsgüterlieferung zuvor angezeigt.

Geflüchteten Wohnraum überlassen

Um ukrainischen Flüchtlingen vorübergehend ein Dach über dem Kopf zu bieten, stellen viele Menschen ihren freien Wohnraum zur Verfügung. Was gilt es hierbei zu beachten? Steuerlich gar nicht relevant ist es, wenn Sie den Raum bisher nicht vermietet haben und Schutzsuchenden nun gratis überlassen. Verlangen Sie hingegen Miete oder zahlt Ihnen etwa die Gemeinde einen Kostenersatz, haben Sie diese Einkünfte unter Umständen zu veranlagen – vor allem, wenn sich ein Überschuss ergibt!

Hatten Sie zuvor bereits Einkünfte aus Vermietung und überlassen den Geflüchteten den Wohnraum nur deshalb unentgeltlich, weil Sie einen Leerstand

überbrücken wollen? Dann liegt keine Änderung der Bewirtschaftungsart vor. Kommt es heuer zu einem Verlust, können Sie diesen verwerten. Der Überbrückungszeitraum sollte aber nicht mehr als zwölf Monate umfassen. Überlassen Sie die Wohnung länger, ohne Miete zu verlangen, ist eine neue Überprüfung auf Liebhabereivermutung angebracht.

Sofern Sie bisher umsatzsteuerpflichtig vermietet haben, achten Sie darauf, dass die Wohnung auch weiterhin unternehmerischen Zwecken dient. Sie können hierfür beispielsweise den Hinweis anbringen: „Wir unterstützen die Ukraine-Hilfe mit der Überlassung von Wohnraum“. Das zeigt, dass die unentgeltliche Überlassung dem eigenen unternehmerischen Interesse (Imagepflege) dient. So lassen sich weiterhin Vorsteuern geltend machen.

Gemeinnützige Organisationen: Achtung aufs Statut

Gemeinnützige Organisationen müssen bei ihren (Ukraine-)Unterstützungsaktionen unbedingt darauf achten, dass die Hilfsstätigkeiten im Statut genannt und vom Vereinszweck gedeckt sind. Ist das nämlich nicht der Fall, ist der Gemeinnützigkeitsstatus in Gefahr. Ein Problem entsteht vor allem dann, wenn dafür bestehende Vereinsmittel verwendet wurden.

Sie planen eine Unterstützungsaktion?

Kontaktieren Sie Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen. Sie helfen mit ihrem Know-how, dass sich Ihre Freigebigkeit auch steuerlich lohnt.



INTERN



FEIERN HOCH 3

Lange Zeit war sie verschwunden, nun ist sie zurückgekehrt: die Feierlaune ... und das gleich im XXL-Format, gab es in der CONSULTATIO doch mehrere gute Gründe anzustoßen:

Den Anfang machte die Geburtstagsfeier von gleich drei Jubilaren am 12. Mai: Auf stolze 170 Jahre können die drei CONSULTATIO-Partner Andreas Kauba, Georg Salcher und „Küken“ Erik Malle gemeinsam verweisen. Kanzleigründer Hannes Androsch, MitarbeiterInnen und ehemalige Wegbegleiter gratulierten herzlich. Und selbst „Marilyn“ hauchte der Festgesellschaft ihr „Happy Birthday“ in die Ohren!

Am 21. Juni hießen wir unter dem Motto „Ausg‘steckt is“ im CONSULTATIO-Haus Klienten herzlich willkommen. Das kurzzerhand zum Heurigen umgebaute Erdgeschoß bot eine ideale Kulisse fürs Networken, Plaudern und Genießen. Alle waren sich einig: Der persönliche Kontakt lässt sich durch nichts ersetzen!

Schließlich feierten die CONSULTATIO-MitarbeiterInnen mit zwei Jahren Verspätung am 24. Juni das 50-Jahr-Jubiläum der Kanzlei (nach). Der Nachmittag stand ganz im Zeichen sportlicher Aktivitäten für Groß und Klein an der Alten Donau. Abends erhob die CONSULTATIO-Family dann beim gemütlichen Part die Gläser auf die vergangenen und auf die kommenden 50 Jahre CONSULTATIO.



CONSULTATIO gratuliert

Melanie Altmann hat im März 2022 die schwierige Hürde der Steuerberaterprüfung erfolgreich genommen. Die zielstrebige Weinviertlerin arbeitet seit 2013 für die CONSULTATIO. Sie betreut vornehmlich KMUs in Steuerangelegenheiten, ist aber auch in der Wirtschaftsprüfung im Einsatz. CONSULTATIO News gratuliert ihr herzlichst zum Erreichen des bedeutenden beruflichen Meilensteins. Wir freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit!



CONSULTATIO Steuernuss

Herr Magnus wollte bereits im Frühjahr 2022 sein fleißiges Vertriebsteam mit einer steuerfreien Prämie von je EUR 2.000,- zusätzlich motivieren. Seine Steuerberaterin hat ihm aber gesagt, dass die geplante Mitarbeitergewinnbeteiligung aufgrund der Vorjahresverluste der Magnus GmbH heuer nicht steuerfrei ausbezahlt werden kann. Welche attraktive Möglichkeit zur steuerfreien Zuwendung von Bonuszahlungen an Dienstnehmer wurde kürzlich neu geschaffen?

- Energiekosten-Gutscheine, die man selber nicht verwenden kann, können steuerfrei an Mitarbeiter weitergegeben werden.
- Arbeitgeber können heuer und nächstes Jahr eine bis zu EUR 3.000,- steuerfreie Teuerungsprämie auszahlen.
- Der Familienbonus plus kann heuer vom Arbeitgeber freiwillig verdoppelt und steuerfrei ausbezahlt werden.
- Arbeitgeber können ihren inflationsgeplagten Mitarbeitern Sachgüter im Wert von EUR 3.000,- steuerfrei überlassen, wenn sie auf der Homepage oder durch Medienberichte darauf hinweisen.

Die richtige Antwort lautet b)
Der Finanzminister hat eine Teuerungsprämie für die Kalenderjahre 2022 und 2023 eingeführt. Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt, sind bis zu EUR 3.000,- pro Jahr von der Lohnsteuer und von den Lohnnebenkosten befreit (siehe Seite 3).